



Heumarkt

Die ignorierte UVP-Pflicht



Zu Attrappen demoliert

Zerstörungen durch Entkernung

Das umstrittene Städtebauvorhaben „Am Heumarkt“ im UNESCO-Welterbe „Historisches Zentrum von Wien“

— Christian Schuböck —

gefährdet



Abb. 3: Hotel InterContinental und Wiener Konzerthaus Am Heumarkt. Foto © Alliance For Nature (AFN)

Das umstrittene Städtebauvorhaben „Am Heumarkt“ im UNESCO-Welterbe „Historisches Zentrum von Wien“

gefährdet

— Christian Schuhböck —

Catchen „Am Heumarkt“ hat in gewisser Weise schon Tradition. Doch während es sich in der Nachkriegszeit um eine Massenunterhaltung handelte, bei der Berufsringler auf dem Areal des Wiener Eislaufvereines unter freiem Himmel in einer Mischung aus Sport, Akrobatik und Komik bis zu 15.000 Zuschauer täglich belustigten, werden heute die Auseinandersetzungen vor Richtern in Gerichtssälen ausgetragen. Denn jenes Areal, auf dem seit der vorvorigen Jahrhundertwende Wienerinnen und Wiener Schlittschuh laufen, wurde zum heißumkämpften Boden zwischen dem Hotel InterContinental und dem Wiener Konzert-Haus im „Historischen Zentrum von Wien“, das seit Anfang dieses Jahrhunderts gemäß UNESCO-Übereinkommen zum „Welterbe der Menschheit“ gehört.

Die UNESCO-Welterbe-Konvention

Im November 1972 beschloss die Generalkonferenz der „Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur“ (UNESCO) das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Welterbe-Konvention). Sie hat zum Ziel, weltweit Landschaften von hervorragender Schönheit und Vielfalt sowie die Zeugnisse vergangener und die Schätze bestehender Kulturen vor Verfall, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen und als Welterbe der gesamten Menschheit für zukünftige Generationen zu erhalten. Das Übereinkommen trat im Dezember 1975 in Kraft. Über 190 Staaten sind bisher der Welterbe-Konvention beigetreten, womit sie das international bedeutendste Übereinkommen ist, das jemals von der Völkergemeinschaft zur Erhaltung und zum Schutz ihres natürlichen und kulturellen Erbes beschlossen wurde.

Österreich trat der Konvention jedoch lange Zeit nicht bei, obwohl es sich selbst über Jahre hindurch als „Kulturnation“ und „Umweltmusterland“ bezeichnete. Erst als sich in den Jahren 1991 und 1992 die Natur-, Kultur- und Landschafts-schutzorganisation „Alliance For Nature – Allianz für Natur“ dafür einsetzte und öffentlichkeitswirksamen Druck ausübte, erfolgte im März 1993 der Beitritt Österreichs zur Welterbe-Konvention.

Im April 1994 einigten sich der Bund, vertreten durch das Kulturministerium und das untergeordnete Bundesdenkmalamt, sowie die österreichischen Bundesländer auf eine Liste jener Kulturdenkmäler und Kulturlandschaften, die Österreich in den kommenden Jahren als Weltkulturerbe nominiert (Vorschlagsliste; „tentative list“). Auf insgesamt 17 Vorschläge – darunter das Zentrum der Stadt Wien – legte man



Abb. 4 (li.): Der Eislaufverein um 1905, historische Postkarte

Abb. 5 und 6 (u.): Der erste Eislaufplatz Am Heumarkt; Eisläufer im Jahr 1907, historische Aufnahmen



sich seinerzeit fest und betonte, dass die informelle Nominierung von reinen Naturerbestätten aufgrund der Kompetenzverteilung durch die Länder vorzunehmen sei.¹

Das UNESCO-Welterbe „Historisches Zentrum von Wien“

Im Jahr 2000 nominierte Österreich die Wiener Innenstadt als Weltkulturerbe. Im November 2001 erfolgte die Aufnahme des „Historischen Zentrums von Wien“ in die UNESCO-Welterbe-Liste. Gemäß UNESCO-Begründung „entwickelte sich Wien von frühen keltischen und römischen Siedlungen zu einer mittelalterlichen und barocken Stadt, der Hauptstadt der österreichisch-ungarischen Monarchie; es spielte eine wichtige Rolle als führendes Zentrum der europäischen Musik, von der großen Ära des Wiener Klassizismus bis in die frühen Jahre des 20. Jahrhunderts; das historische Zentrum von

Wien ist reich an architektonischen Ensembles, einschließlich barocker Schlösser und Gärten sowie der aus dem späten 19. Jahrhundert stammenden, mit großen Monumentalbauten, Denkmälern und Parks gesäumten Ringstraße.“

Doch schon 2002 gab es heftige Kontroversen im Zusammenhang mit dem bis zu 78 Meter hohen Hochhaus-Projekt „Wien Mitte“; es bestand die Gefahr, dass dem „Historischen Zentrum von Wien“ der Welterbe-Status aberkannt wird. Bürgerinitiativen als auch „Alliance For Nature“ warnten vor Realisierung des Hochhaus-Projektes. Letztendlich zog die Stadt Wien die politische Notbremse, um den Welterbe-Status für ihr historisches Zentrum nicht zu verlieren. 2008 konnte die UNESCO erreichen, dass die geplante Höhe eines Gebäudes am Wiener Hauptbahnhof verringert wird, weil es sonst vom Belvedere aus, einem wesentlichen Teil der Welterbestätte, zu sehen gewesen wäre.



Abb. 7: Parlament und Rathaus an der Wiener Ringstraße. Foto © AFN

¹ In den Jahren 1996 bis 2001 brachte Österreich jährlich ein bis zwei Kulturgüter in das „Welterbe der Menschheit“ ein: 1996 das „Historische Zentrum der Stadt Salzburg“ sowie das „Schloss und Gärten von Schönbrunn“, 1997 die „Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut“, 1998 die „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“, 1999 das „Historische Zentrum der Stadt Graz“ (2010 um Schloss Eggenberg erweitert), 2000 die „Kulturlandschaft Wachau“ und 2001 das „Historische Zentrum von Wien“ sowie die „Kulturlandschaft Fertö/Neusiedlersee“. Letztere ist eine grenzüberschreitende Welterbestätte, die Österreich gemeinsam mit Ungarn zu einem UNESCO-Weltkulturerbe erklären ließ. Jahre später kam Österreich in den Genuss, die Anzahl seiner Welterbestätten durch die gemeinsame Nominierung eines Kulturgutes mit anderen Vertragsstaaten bzw. durch die Erweiterung von einem bereits im Ausland bestehenden Naturgutes erhöhen zu können. So wurden 2011 die länderübergreifenden „Prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen“ (mit fünf österreichischen Fundorten) zum „Welterbe der Menschheit“ erklärt und 2017 die „Alten Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ um das Wildnisgebiet Dürrenstein (in Niederösterreich) und den Buchenwald des Nationalparks Kalkalpen (in Oberösterreich) erweitert.



Abb. 8: Pressekonferenz anlässlich der Präsentation des „Memorandums zum Schutz des Weltkultur- und Weltnaturerbes Österreichs“ im Rahmen der Initiative „Rettet das UNESCO-Welterbe ‚Historisches Zentrum von Wien!‘“ im Januar 2018. Rechts im Bild – neben dem Autor – ist Markus Landerer, 1. Vorstand der Initiative Denkmalschutz, zu sehen. Foto © AFN

Initiative „Rettet das UNESCO-Welterbe ‚Historisches Zentrum von Wien!‘“

Seit Jahren kommt es nun auch direkt in der Kernzone der Welterbestätte „Historisches Zentrum von Wien“ zu Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Wien und der UNESCO. Im Juni 2017 beschloss der Wiener Gemeinderat den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zugunsten des Hochhaus-Projektes Am Heumarkt. Im Juli 2017 setzte die UNESCO deshalb das „Historische Zentrum von Wien“ auf die Rote Liste der gefährdeten Welterbestätten. Darin werden neben der Republik Österreich auch Staaten wie Afghanistan, Irak, Jemen, Libyen, Syrien und die Vereinigten Staaten von Amerika gelistet.

Ende 2017 kontaktierte die „Initiative Stadtbildschutz“, ein überparteilicher Verein zur Erhaltung des Wiener Stadtbildes, „Alliance For Nature“ mit der Frage, was man noch gegen das umstrittene Hochhaus-Projekt Am Heumarkt ausrichten könne. Um die Bemühungen der Bürgerinitiative zu unterstützen, startete „Alliance For Nature“ im Januar 2018 die Initiative „Rettet das UNESCO-Welterbe ‚Historisches Zentrum von Wien!‘“, wofür sie das „Memorandum zum Schutz des Weltkultur- und Weltnaturerbes Österreichs“ aufsetzte, das sogleich auch von rund einem Dutzend Bürgerinitiativen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs), unter anderem auch von der „Initiative

Denkmalschutz“, unterzeichnet wurde. Darin erging der dringende Appell an die verantwortlichen Politiker, alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit dem „Historischen Zentrum von Wien“ der Welterbe-Status nicht aberkannt wird. Im Laufe des Jahres 2018 wurde das Memorandum an zahlreiche hochrangige Politiker persönlich übergeben – u.a. auch an die damalige Außenministerin Karin Kneissl. Sie nahm das Memorandum mit nach Paris und übergab es der damaligen Direktorin des UNESCO-Welterbe-Zentrums, Mechtild Rössler, die sich bei „Alliance For Nature“ dafür bedankte. Denn diese Initiative der „Alliance For Nature“ hat wesentlich dazu beitragen, dass Wien seinen Welterbe-Status bislang behalten konnte.

UVP-Pflicht für das Hochhaus-Projekt Am Heumarkt?

Auf Antrag der WertInvest-Gesellschaft stellte die Wiener Landesregierung im Oktober 2018 einen Feststellungsbescheid aus, demgemäß für das Hochhaus-Projekt Am Heumarkt keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei. Die „Initiative Denkmalschutz“, ein Verein, der sich für den Erhalt gefährdeter Kulturgüter in Österreich einsetzt, kontaktierte daraufhin „Alliance For Nature“ mit der Frage, ob sie als (gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte) Umweltorganisation dagegen vorgehen



Abb. 9: Übergabe des Memorandums an Außenministerin Karin Kneissl im März 2018, Foto © BMEIA

könne. Innerhalb der gesetzlich vorgegebenen, relativ knappen Vier-Wochen-Frist erhob „Alliance For Nature“ im November 2018 Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid der Wiener Landesregierung.² Parallel dazu suchte die Projektwerberin (trotz mangelnder Rechtskraft des UVP-Feststellungsbescheides) im November 2018 auch um Baubewilligung an.

Aufgrund der Beschwerde der „Alliance For Nature“ gegen den Feststellungsbescheid der Wiener Landesregierung leitete das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) im

Januar 2019 ein Beschwerdeverfahren ein, worauf die Projektwerberin im Februar 2019 ihren Feststellungsantrag zurückzog. Das BVwG führte dennoch das Beschwerdeverfahren mit einer mündlichen Verhandlung Mitte März 2019 durch und kam in seinem Erkenntnis vom April 2019 zum Schluss, dass für das Hochhaus-Projekt Am Heumarkt sehr wohl eine UVP durchzuführen sei.³ Zum gleichen Schluss kam auch die Europäische Kommission, weshalb sie Mitte Oktober 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2019/2224) gegen die Republik Österreich einleitete.⁴

² „Alliance For Nature“ begründete ihre Beschwerde vom 19. November 2018 auf gerade einmal einer Seite knapp und bündig: „Das Bauvorhaben „Hotel InterContinental, WEV und Heumarktgebäude“ liegt nicht nur in einem Gebiet der Kategorie D des Anhangs 2 zum UVP-G 2000, wie dies im Feststellungsbescheid angeführt ist, sondern auch in einem besonderen Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000. Denn das Bauvorhaben soll im „Historischen Zentrum von Wien“, einer in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des „Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (BGBl. Nr. 60/1993 und BGBl. Nr. 94/2008) eingetragenen UNESCO-Welterbestätte errichtet werden (siehe Graphik „3D-Modell der Wiener Innenstadt“). Dementsprechend kommen bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nicht (nur) die im Feststellungsbescheid angeführten Tatbestände des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 (Z 9 lit. h, Z 17 lit. b, Z 18 lit. b, Z 19 lit. b, Z 20 lit. a und Z 21 lit. b) in Betracht, sondern (auch) jene, die für Gebiete der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) gelten (z.B. Z 9 lit. g, Z 20 lit. b).“

³ Im BVwG-Erkenntnis vom 9. April 2019 (W104 2211511-1/53E) heißt es dazu wörtlich: „Für das Vorhaben „Hotel InterContinental“, „WEV“ und „Heumarktgebäude“ im 3. Wiener Gemeindebezirk ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.“

⁴ Im Aufforderungsschreiben vom 11. Oktober 2019 (Vertragsverletzung Nr. 2019/2224) der Europäischen Kommission heißt es dazu wörtlich: „Diese Feststellung wird veranschaulicht durch das Projekt zur Neugestaltung des Heumarkt Areals im historischen Zentrum von Wien, das als eines der wichtigsten Städtebauvorhaben in Wien seit dem Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg gilt. Das Projekt umfasst unter anderem den Bau eines Hotelkomplexes mit Restaurants, einem Kino, einem Schwimmbad, einer Bücherei und einem Parkhaus. Das Hauptgebäude, ein 68,2 m hoher Turmbau, wäre nicht nur das höchste Gebäude in der Wiener Innenstadt, sondern es stünde auch in der Sichtachse zwischen dem Stephansdom und dem Schloss Belvedere, was zu einer vollständigen Veränderung der Stadtvedoute führen würde. Deshalb vertrat die UNESCO die Auffassung, dass das Projekt, welches im historischen Zentrum von Wien, einer UNESCO-Welterbestätte, errichtet

Die Causa vor Österreichs Höchstgerichten

Gegen das BVwG-Erkenntnis hat die Wiener Landesregierung Mitte Mai 2019 Revision erhoben, sodass es zu einem Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) kam. Im Mai 2019 erhob die Betreibergesellschaft zudem Beschwerde gegen das Erkenntnis des BVwG, sodass sich auch der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit der Causa befassen musste. Anfang Oktober 2019 lehnte der VfGH die Behandlung der Beschwerde ab.

Im Juni 2021 hob der VwGH das Erkenntnis des BVwG vom April 2019 wegen Rechtswidrigkeit auf, da die Betreibergesellschaft den UVP-Feststellungsantrag zurückzog. Entgegen mancher Medienberichte hatte der VwGH jedoch nicht über die UVP-Pflicht des umstrittenen Städtebauvorhabens entschieden, sondern hielt bloß fest, dass die Geltendmachung der Frage einer UVP-Pflicht in einem materienrechtlichen Verfahren vorgebracht werden könne.⁵

Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

Währenddessen blieb das im November 2018 eingeleitete Baubewilligungsverfahren beim Magistrat der Stadt Wien anhängig. In Reaktion auf das Zuwarten des Magistrats brachte die Bauwerberin Mitte März 2021 eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgericht Wien (VGW) ein. Im September 2021 fasste das VGW den Beschluss, das Städtebauvorhaben Am Heumarkt zur Vorabentscheidung mehrerer Rechtsfragen dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorzulegen.

„Alliance For Nature“ beantragte bereits in ihrer Beschwerde an das BVwG (vom November 2018) ein UVP-Verfahren für das Städtebauvorhaben Am Heumarkt (in der Kernzone des UNESCO-Welterbes

werden soll, eine ernsthafte Bedrohung des außergewöhnlichem universellen Wertes dieser Stätte darstellt. Folglich nahm die UNESCO die Welterbestätte „historisches Zentrum von Wien (Österreich)“ 2017 in die „Rote Liste des gefährdeten Welterbes“ auf. Dessen ungeachtet erließen die österreichischen Behörden einen Beschluss, dem zufolge eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem österreichischen UVP-G zur Umsetzung der Richtlinie nicht erforderlich ist, weil die in dem Gesetz festgelegten Schwellenwerte nicht überschritten werden. Dieser Beschluss wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit der Begründung annulliert, Österreich habe Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 10 Buchstabe b der Richtlinie nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt. Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts. Wenn für eines der wichtigsten Städtebauvorhaben, das innerhalb einer UNESCO-Welterbestätte durchgeführt werden soll, keine UVP-Pflicht besteht, weil es die im österreichischen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie festgesetzten Schwellenwerte nicht überschreitet, dann ist offensichtlich, dass die Schwellenwerte ohne gebührende Berücksichtigung der Auswahlkriterien gemäß Anhang III der Richtlinie, insbesondere der Belastbarkeit der Natur in historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften und Stätten, festgesetzt wurden. Daraus folgt, dass die Schwellenwerte mit Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie unvereinbar sind. Die Kommission vertritt deshalb die Auffassung, dass Österreich seinen Wertungsspielraum gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie überschritten hat, indem es Schwellenwerte für Städtebauvorhaben festgesetzt hat, die mit Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie unvereinbar sind.“

⁵ Im VwGH-Erkenntnis vom 25. Juni 2021 (Ro 2019/05/0018, 0019-8) heißt es dazu wörtlich: „Sollten im Übrigen Bedenken in unionsrechtlicher Hinsicht etwa in Bezug auf eine Antragslegitimation zur Geltendmachung der Frage einer UVP-Pflicht bestehen, ist dazu auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach mit der Möglichkeit insbesondere eines Mitgliedes der betroffenen Öffentlichkeit, in einem über ein konkretes Vorhaben nach einem Materiengesetz abzuführenden Verfahren vorbringen zu können, dass das betreffende Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, den Anforderungen des EuGH in Auslegung der UVP-Richtlinie (2011/92/EU) Genüge getan ist.“

Abb. 10: Wien Verwaltungsgerichtshof
Foto © AFN



Abb. 11: Großer Gerichtssaal des EuGH in Luxemburg. Foto © AFN

„Historisches Zentrum von Wien“), brachte dies öffentlich auch in ihrer Pressekonferenz im Oktober 2021 nochmals zum Ausdruck und beantragte mit Schreiben ans VGW und an den Magistrat der Stadt Wien die Durchführung einer UVP für das umstrittene Bauvorhaben. Das VGW legte daraufhin den Antrag der „Alliance For Nature“ dem EuGH vor und befragte diesen auch hinsichtlich Parteistellung dieser nach österreichischem Recht für das gesamte Bundesgebiet anerkannten Umweltorganisation. Das VGW und der EuGH entschieden sodann, dass „Alliance For Nature“ Parteistellung hat und dass Mitte September 2022 zu dieser Causa eine mündliche Verhandlung vor dem EuGH stattfinden werde.

Mündliche Verhandlung in Luxemburg

Mitte September 2022 fand die mündliche Verhandlung vor dem EuGH in Luxemburg unter Beteiligung von Vertretern der WertInvest-Gesellschaft, der Stadt Wien (MA 37 – Baupolizei), der „Alliance For Nature“, der Europäischen

Kommission und der Republik Österreich (Bundeskanzleramt, Umweltministerium) statt. Aus Anlass dieses Vorabentscheidungsverfahrens setzte die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich aus. Im Vorabentscheidungsverfahren brachte „Alliance For Nature“ neben dem Problem des Städtebauvorhabens auch das ihrer Meinung nach unzureichende, österreichische Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) ins Spiel. So hat „Alliance For Nature“ u.a. geltend gemacht, dass sie gemäß UVP-G 2000 keine Möglichkeit hat, einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht zu stellen, und dass in Österreich Entscheidungen der Verwaltungsgerichte keine aufschiebende Wirkung zukommt.⁶

Der Generalanwalt am EuGH dürfte schon in der mündlichen Verhandlung erkannt haben, dass das österreichische UVP-Gesetz mit der europäischen UVP-Richtlinie nicht konform ginge, meinte er doch bereits am Schluss der Verhandlung: „Österreich hat ein Problem; Österreich hat ein großes Problem.“

⁶ Auszug aus dem Plädoyer des Rechtsanwaltes der „Alliance For Nature“, Piotr Pyka, in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 14. September 2022: „(...) Die fünfte Vorlagefrage ist keinesfalls bloß hypothetischer Natur. So konnte das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall vier Monate lang dem Gerichtshof keine klare Antwort geben, ob der von mir vertretenen Umweltorganisation überhaupt Parteistellung im vorliegenden Ausgangsverfahren zukommt. Nach den österreichischen Rechtsvorschriften ist dies nämlich eindeutig nicht der Fall. Die Beteiligung meiner Mandantin am Verfahren vor dem Gerichtshof ist derzeit nur dank unmittelbarer Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie möglich. Die Ursache dieses Problems liegt darin, dass die betroffene Öffentlichkeit in Österreich keine Möglichkeit hat, einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht zu stellen. Ein derartiges Antragsrecht kommt nur dem Projektwerber, einer mitwirkenden Behörde und dem Umweltanwalt zu. Die betroffene Öffentlichkeit kann nur eine Beschwerde gegen einen Verwaltungsbeschluss erheben, mit dem festgestellt wurde, dass für ein bestimmtes Projekt keine UVP notwendig ist. Fehlt aber (...) ein solcher Verwaltungsbeschluss, weil er vom berechtigten Personenkreis

Schlussanträge des Generalanwaltes am EuGH – Appell an die UNESCO

Im November 2022 gab der Generalanwalt am EuGH seine Schlussanträge mit der zentralen Aussage bekannt, dass eine UVP verpflichtend sein kann, wenn ein geplantes Städtebauprojekt an einer UNESCO-Welterbestätte liegt.⁷ Schlussanträge sind zwar für den EuGH nicht bindend, doch meistens hält er sich an die Vorschläge des Generalanwaltes. Das EuGH-Urteil wird voraussichtlich im Frühjahr 2023 erfolgen. Davon wird letztendlich auch abhängig sein, ob das Städtebauvorhaben Am Heumarkt einer UVP zu unterziehen ist.

„Alliance For Nature“ hat deshalb an die UNESCO appelliert, das „Historische Zentrum von Wien“ vorerst auf der „Roten Liste des gefährdeten Welterbes“ zu belassen. Denn sollte es tatsächlich zu einem UVP-Verfahren für das umstrittene Städtebauvorhaben Am Heumarkt kommen, heißt dies noch lange nicht, dass es die UVP auch besteht.

Prof. Dipl.-Ing. Christian Schubböck

allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Naturschutz, Landschaftsökologie, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege, spezialisiert auf UNESCO-Welterbestätten, Nationalparks und sowie andere nationale und internationale Schutzgebiete

① Kontaktmöglichkeit zu „Alliance For Nature“:

eMail: office@AllianceForNature.at
Tel.: +43 676 419 49 19

nicht beantragt wurde, so kann sich die betroffene Öffentlichkeit auch nicht dagegen beschweren. Daraus ergibt sich eine Diskriminierung der betroffenen Öffentlichkeit gegenüber dem Projektwerber, der mitwirkenden Behörde und dem Umweltanwalt. Diese Ungleichbehandlung widerspricht Art 20 und Art 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie steht aber auch der effektiven Wirksamkeit des Unionsrechts entgegen, weil die betroffene Öffentlichkeit durch den engen Parteibegriff im österreichischen Baubewilligungsverfahren und die mangelnde Antragslegitimation bezüglich der UVP-Pflicht ihre Beteiligungsrechte nicht effektiv durchsetzen kann. Wie das vorlegende Verwaltungsgericht richtig angemerkt hat, sind Vertreter der betroffenen Öffentlichkeit vom gegenständlichen Baubewilligungsverfahren beinahe gänzlich ausgeschlossen. Dazu kommt, dass Rechtsmitteln der betroffenen Öffentlichkeit gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Österreich keine aufschiebende Wirkung zukommt. Es würde daher der effektiven Wirksamkeit der UVP-Richtlinie widersprechen, die betroffene Öffentlichkeit mit ihren Beteiligungsrechten auf ein derartiges Rechtsmittel zu verweisen. Dies würde nämlich dazu führen, dass das gegenständliche Projekt durchgeführt werden könnte, ehe eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Es bedarf daher einer Klarstellung des Gerichtshofes, dass in derartigen Konstellationen der betroffenen Öffentlichkeit unmittelbar aufgrund der UVP-Richtlinie entweder eine Parteistellung in einem Verfahren zur Beurteilung der UVP-Pflicht oder ein Recht zukommt, einen Verwaltungsbescheid über die UVP-Pflicht zu beantragen. (...)“

⁷ Auszug aus den Schlussanträgen des Generalanwaltes am EuGH, Anthony Michael Collins: „(...) **Ergebnis:** Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die vom Verwaltungsgericht Wien (Österreich) zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Art. 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anhang II Nr. 10 Buchst. b und Anhang III Nr. 2 Buchst. c Ziff. viii der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach Städtebauprojekte nur dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn sie eine Fläche von mindestens 15 ha in Anspruch nehmen und eine Bruttogeschossfläche von mehr als 150 000 m² haben, ohne dass dabei ihr Standort berücksichtigt wird, so dass eine Einzelfallprüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Städtebauprojekte an Stätten von historischer, kultureller oder archäologischer Bedeutung, wie z. B. UNESCO-Welterbestätten, ausgeschlossen wird.
2. Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2011/92 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach bei der Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung wegen der Kumulierung der Auswirkungen eines Städtebauprojekts mit anderen Projekten notwendig ist, nur gleichartige Städtebauprojekte, unter Ausschluss bestehender Projekte, zu berücksichtigen sind, und zwar nur dann, wenn das geplante Städtebauprojekt mindestens 25 % des maßgeblichen Schwellenwerts erreicht. Die Mitgliedstaaten sind durch die Richtlinie 2011/92 nicht daran gehindert, Projekte von dieser Prüfung auszunehmen, für die die Arbeiten nicht begonnen haben und die angesichts des seit ihrer endgültigen Genehmigung verstrichenen Zeitraums wahrscheinlich nicht mehr ausgeführt werden, sofern nicht ein behördliches Verfahren oder ein gerichtlicher Rechtsstreit anhängig ist. Ein Zeitraum von fünf Jahren reicht grundsätzlich aus, um vom Vorliegen dieser Voraussetzungen auszugehen zu können.
3. Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/92 sind dahin auszulegen, dass die Behörden eines Mitgliedstaats im Fall einer Überschreitung des ihnen durch diese Vorschriften eingeräumten Wertungsspielraums verpflichtet sind, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall zu prüfen und hierbei sämtliche in Anhang III dieser Richtlinie genannten Kriterien und Aspekte zu berücksichtigen.“



Abb. 12:
Piotr Pyka, Christian Schubböck und Wolfram Proksch
am 14.9.2022 im Gebäude des Europäischen
Gerichtshofes (EuGH). Foto © AFN